

Unfallbericht

Falsche Angaben zu den Personalien der Beteiligten

In einer Boulevardzeitung ist zu lesen, dass sich auf dem Highway 90 in South Dakota/USA ein schlimmes Unglück ereignet hat. Ein Kleinbus wurde von einer Windböe erfasst und gegen eine Straßenkehr-Maschine geschleudert. Der Bus überschlug sich und landete auf dem Dach. Alle neun Insassen kamen verletzt in eine Klinik. Ein 67-jähriger Futtermittel-Vertreter aus Deutschland starb wenig später. Die 65-jährige Frau des tödlich Verunglückten wird wörtlich zitiert. Sie soll einem Mitarbeiter der Zeitung das Ziel der Reisegruppe genannt haben: Yellowstone Park und Salt Lake City. Die Tochter des Ehepaares beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine falsche Darstellung des Geschehens. Ihr Vater sei kein Futtermittel-Vertreter gewesen, sondern habe einen völlig anderen Beruf ausgeübt. Ihre Mutter sei nicht 65 Jahre alt, sondern jünger. Sie habe sich auch zu keiner Zeit und zu keinem Sachverhalt gegenüber der Boulevardzeitung geäußert. Sie zu zitieren und somit ein mit ihr geführtes Interview zu suggerieren, sei infam. Die Umstände des Unglücks seien in keiner Weise geklärt, sondern müssten zunächst einmal durch die Staatsanwaltschaft geprüft werden. Daher sei es bislang auch nicht klar, ob der Bus von einer Windböe erfasst wurde und ob überhaupt neun Personen im Bus gesessen haben. Die Zeitung erhebe hier etwas zu Tatsachen, was schlicht noch geprüft werde. Die Rechtsabteilung des Verlages bekundet, der Beitrag basiere auf einer Agenturmeldung. Dieser Meldung seien Namen, Beruf, Alter und wörtliche Rede entnommen worden. Wie es zu dem Hinweis gekommen sei, dass sich die Frau des Verunglückten gegenüber der Boulevardzeitung geäußert habe, was offensichtlich falsch sei, könne nicht mehr dargestellt werden. Soweit die Zeitung fehlerhafte Angaben über den Beruf des Verstorbenen und das Alter seiner Witwe übernommen habe, werde dies bedauert. (2001)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. In dem Beitrag sind verschiedene Falschbehauptungen enthalten. So entsprechen die Angaben zum Beruf des Getöteten sowie zum Alter seiner Frau als auch das ihr zugeschriebene Zitat nicht der Wahrheit. Mit der Veröffentlichung dieser Angaben wurde daher gegen Ziffer 2 des Pressekodex und die darin geforderte Sorgfaltspflicht verstoßen. Gleichzeitig liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Getöteten und seiner Ehefrau vor, da sie in ihrem sehr kleinen Wohnort identifizierbar werden (Ziffer 8 des Pressekodex).

Aktenzeichen:B 139/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge